

## Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Mulde" und "Westliche Fuhne/Ziethen"

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am     .    .**2018** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände (UHV) "Mulde" und "Westliche Fuhne/Ziethen" beschlossen.

### § 1

unverändert

### § 2 Umlagepflicht

Die Stadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den UHV entstehen, auf die Umlageschuldner um.

Die Stadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den UHV **einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten**, auf die Umlageschuldner um.  
**(Textliche Anpassung aus Rechtsauffassung VG MD)**

### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraße entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für **die Flächenumlage** besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraße entwässern. Die Umlagepflicht für **die Erschwernisumlage** besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.  
**(Textliche Anpassung aus Rechtsauffassung VG MD)**

#### § 4 Umlageschuldner

- |  |   |
|--|---|
| <p>(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt.</p> <p>(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuld</p> | <p>(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann. (Wiederaufnahme aufgrund der kommunalaufsichtlichen Prüfung der GUS 2017)</p> <p>(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. (Textliche Anpassung aus der Rechtsauffassung VG MD und MULE)</p> <p>(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.</p> |
|--|---|

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum, Wechsel der Umlageschuld

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des UHV und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Die Umlageschuld geht bei Wechsel oder Änderung des Umlageschuldners mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres auf den neuen Umlageschuldner über

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum ("Wechsel der Umlageschuld" - Streichung aufgrund der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme zur GUS 2017))

- (1) Die Umlageschuld entsteht **mit Beginn am Ende** des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, ~~frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des UHV und seiner Fälligkeit~~. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
(Textliche Anpassung aus Rechtsauffassung VG MD und MULE)
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.  
  
(Streichung des Absatzes 3 aufgrund kommunalaufsichtlicher Stellungnahme zur GUS 2017))

### § 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
  - a) des UHV „Mulde“ 13,19 v.H. und
  - b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ 16 v.H.

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage **der Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.**  
(Textliche Anpassung aus Rechtsauffassung VG MD und MULE)
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
  - a) des UHV „Mulde“ 13,19 v.H und
  - b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ 16 v.H.

### § 7 Umlagesatz

- |  |  |
|--|--|
| <p>(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2017 betragen</p> <p>a) für das Gebiet des UHV "Mulde"</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zur Umlage des Flächenbeitrages 7,66 EUR/ha und</p> <p style="padding-left: 20px;">ab) zur Umlage des Erschwernisbeitrages 9,78 EUR/ha,</p> <p>b) für das Gebiet des UHV "Westliche Fuhne/Ziethen"</p> <p style="padding-left: 20px;">ba) zur Umlage des Flächenbeitrages 8,25 EUR/ha und</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zur Umlage des Erschwernisbeitrages 5,68 EUR/ha.</p> <p>(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.</p> | <p>(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr <b>2018</b> betragen</p> <p>a) für das Gebiet des UHV "Mulde"</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zur Umlage <b>der Flächenumlage 9,386680</b> EUR/ha und</p> <p style="padding-left: 20px;">ab) zur Umlage <b>der Erschwernisumlage 12,17</b> EUR/ha,</p> <p>b) für das Gebiet des UHV "Westliche Fuhne/Ziethen"</p> <p style="padding-left: 20px;">ba) zur Umlage <b>der Flächenumlage 9,350583</b> EUR/ha und</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zur Umlage <b>der Erschwernisumlage 6,04</b> EUR/ha.</p> <p>(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.</p> |
|--|--|

### §§ 8 bis 12

unverändert

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2018** in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.

Siegel

Oberbürgermeister

Anlage  
Übersichtsplan Verbandsgebiete (unverändert)